
**Gebührensatzung
für das Stadtarchiv der Stadt Duisburg
vom 06.12.2016**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 24. November 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)

und

§§ 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666).

§ 1 Gebührentatbestand

(1) Die Stadt Duisburg erhebt für die Nutzung und für Leistungen des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs. Der Tarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Entstehen der Stadt Duisburg hierdurch Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten.

(3) Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben, werden durch die nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhobenen Gebühren nicht abgegolten.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder dieses nutzt. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist ferner derjenige, der bei der Inanspruchnahme durch einen Minderjährigen bzw. der Erbringung einer Leistung gegenüber einem Minderjährigen durch eine entsprechende Erklärung die Kosten übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes.

(2) Die Gebühr wird regelmäßig formlos festgesetzt. Auf Antrag des Gebührenschuldners wird diesem ein schriftlicher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Gebührenbescheid erteilt.

(3) Die Gebühr wird mit der mündlichen oder schriftlichen Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig und ist auf Verlangen sofort in bar zu entrichten.

§ 4 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

(1) Gebührenfreiheit wird neben den im Kommunalabgabengesetz geregelten Fällen Schülern, Studenten und Wissenschaftlern hinsichtlich der Tarifstellen 1 und 2.3 gewährt, soweit die Leistung des Stadtarchivs bzw. dessen Nutzung im Rahmen der Ausbildung bzw. der wissenschaftlichen Tätigkeit erfolgt.

(2) Auf die Tarifstellen 3 und 4 wird bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 1 eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt.

(3) Sofern die Leistung des Stadtarchivs bzw. dessen Nutzung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Duisburg erfolgt, werden keine Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 5 Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

- Die Postgebühren
- Die Kosten einer Versendung
- Die Kosten der Verpackung
- Die Kosten, die von einem beauftragten Fachbetrieb im Zusammenhang mit der Herstellung einer Reproduktion in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Auslagen sind auch im Falle der Gebührenfreiheit zu ersetzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 16. Mai 2001, zuletzt geändert am 1. Juli 2010, außer Kraft. Hinsichtlich der bis zum Datum des Außerkrafttretens verwirklichten Tatbestände bleibt diese Entgeltordnung weiterhin wirksam.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38/2016 vom 30.12.2016, S. 493 - 494

Anlage

Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Duisburg

1. Erteilung schriftlicher Auskünfte

- 1.1 bei nichtkommerziellen Anfragen 15 € je angefangene halbe Stunde Bearbeitungsdauer
 1.2 bei kommerziellen Anfragen 35 € je angefangene halbe Stunde Bearbeitungsdauer

2. Anfertigung von Reproduktionen aus Archiv- oder Bibliotheksgut mit Ausnahme von Zeitungen und Standesamtsregistern

- 2.1 analoge Reproduktionen (Fotokopien)
- 2.1.1 als Auftragsarbeit
- 2.1.1.1 in DIN A 4 Format 1 € je Seite
- 2.1.1.2 in DIN A 3 Format 2 € je Seite
- 2.1.2 in Selbstbedienung
- 2.1.2.1 in DIN A 4 Format 0,20 € je Seite
- 2.1.2.2 in DIN A 3 Format 0,40 € je Seite
- 2.2 digitale Reproduktion 2,50 € je Aufnahme
- 2.3 eigene photographische Reproduktion 5 € je Tag

3. Anfertigung von analogen oder digitalen Reproduktionen von Zeitungen

5 € je Seite

4. Analoge oder digitale Reproduktion aus Standesamtsregistern

- 4.1 bei Beauftragung im Lesesaal zur sofortigen Mitnahme
- 4.1.1 unbeglaubigt 5 € je Urkunde
- 4.1.2 beglaubigt 10 € je Urkunde
- 4.2 bei schriftlicher Beauftragung
- 4.2.1 unbeglaubigt 10 € je Urkunde
- 4.2.2 beglaubigt 10 € je Urkunde

5. Überlassung von Datenträgern

- 5.1 CD 2 € je CD zusätzlich zu den Gebühren gem. Ziff. 1-4
- 5.2 DVD 4 € je DVD zusätzlich zu den Gebühren gem. Ziff. 1-4

6. Besonderer Arbeitsaufwand

Sofern bei Tätigkeiten gem. Ziff. 2-4 die Bearbeitungsdauer über eine halbe Stunde beträgt, erhöht sich die Gebühr der jeweiligen Tarifstelle um 35 € je weitere halbe Stunde.